

# Turnverein Bargau 1902 e.V.

## **BEITRAGSORDNUNG**

Stand: 23.03.2018

(Beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 23.03.2018)

### **Vorbemerkung**

**§ 1 Zuständigkeiten**

**§ 2 Beiträge**

**§ 3 Weitere Regelungen**

# Turnverein Bargau 1902 e.V. – BEITRAGSORDNUNG

## Vorbemerkung

Die in dieser Ordnung genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Die weibliche und männliche Form sind in dieser Ordnung einander gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit kann auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet werden.

## § 1 Zuständigkeiten

- (1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein gemäß § 3 und § 15 der Vereinssatzung.
- (2) Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (3) Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 2 Beiträge

- (1) Der jährliche Grundbeitrag an den Verein beträgt (seit 01.01.2016):  
(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2015)
  - a) Kinder und Jugendliche (bis 21 Jahre): € 50,00
  - b) Studenten (nur auf Antrag): € 50,00
  - c) Erwachsene: € 70,00
  - d) Familie (einschließlich aller Kinder bis 21 Jahre): € 120,00
  - e) Rentner (nur auf Antrag – ab 65. Geburtstag): € 50,00
- (2) Der jährliche Grundbeitrag an den Verein beträgt (ab 01.01.2019):  
(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.03.2018)
  - a) Kinder und Jugendliche (bis 21 Jahre): € 54,00
  - b) Schüler/Studenten (nur auf Antrag): € 54,00
  - c) Erwachsene: € 78,00
  - d) Familie (einschließlich aller Kinder bis 21 Jahre): € 132,00
  - e) Rentner (nur auf Antrag – ab 65. Geburtstag): € 54,00
- (3) Von den Mitgliedern, die aktiv am Sport- und Übungsbetrieb teilnehmen (nachfolgend als „Aktive“ bezeichnet) und die zwischen 16 und 65 Jahre alt sind, sind pro Jahr vier Arbeitsstunden abzuleisten. Für Mitglieder unter 16 Jahren sind die Arbeitsstunden von den Eltern zu leisten. Bei mehr als zwei Aktiven in der Familie sind Arbeitsdienste für zwei Personen zu leisten. Je nichtgeleistete Arbeitsstunde kann ein Zusatzbeitrag von € 20,00 erhoben werden.

## § 3 Weitere Regelungen

- (1) Im Grundbeitrag ist die die Sportversicherung des WLSB inbegriffen

## **Turnverein Bargau 1902 e.V. – BEITRAGSORDNUNG**

- (2) Ein Anschriftenwechsel, Veränderungen bezüglich der Bankverbindung, der Abteilungszugehörigkeit oder Änderungen, die Einfluss auf die betragsmäßige Veranlagung haben müssen dem Verein sofort mitgeteilt werden.
- (3) Mitglieder werden nach Vollendung des 21. Lebensjahres automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Studenten können hiervon gegen Antrag/Nachweis ausgenommen werden.
- (4) Der Einzug des Beitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigungsverfahren) im ersten Quartal des Kalenderjahres.
- (5) Der Vereinseintritt ist bis zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (6) Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Beitrag, ab 01. Juli der halbe Beitrag zu entrichten.
- (7) Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (8) Die Abteilungen können zur Deckung von Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge erheben. Sie sind bei Eintritt den Mitgliedern in die Abteilungen bekannt zu geben.
- (9) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).